

Reittierreglement der Gemeinde Rodersdorf

Präambel:

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf erlässt, gestützt auf Artikel 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

1. Der Reittiersteuer oder der Reittierabgabe unterliegen sämtliche im Gemeindebann Rodersdorf gehaltenen Reittiere.
2. Reittiere im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys.

§ 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Reittiers. Der Gemeinderat kann den Eigentümer von der Steuerpflicht entbinden.

§ 3 Meldepflicht und Kontrolle

1. Der Eigentümer ist besorgt, dass sämtliche Reittiere, in der Tierdatenbank erfasst sind.
2. Die Gemeinde ist befugt, jederzeit Bestandeskontrollen der im Gemeindebann Rodersdorf stationierten Reittiere durchzuführen. Die Bestandeskontrolle erfolgt durch einen von der Einwohnergemeinde beauftragten Kontrolleur.

§ 4 Steuerbetrag, Fälligkeit, Bezug

1. Die Abgabe wird pro Kalenderjahr bezogen. Die Abgabe resp. die Steuer wird an der Budget-Einwohnerversammlung pro Reittier für das jeweilige Budgetjahr festgelegt.
2. Die Reittiersteuer beträgt max. CHF 150.00 pro Kalenderjahr pro Reittier.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Eigentümer.
4. Es werden nur für jene Tiere eine Steuer erhoben, die per Stichtag am 1. Januar in der landwirtschaftlichen Datenbank registriert sind und 900 Tage und älter sind, auch wenn sie nicht als Reittiere verwendet werden. Es folgt keine Anpassung der Steuer bei Zuzug resp. Wegzug aus dem Gemeindebann.
5. Die Rechnung der Reittiersteuer ist am 31. Juli fällig.
6. Die Mahngebühr beträgt CHF 50.00.

§ 5 Einsprache und Rekurs

1. Gegen die Einschätzung und Berechnung der Reittiersteuer kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen ab Erhalt (Ablage im Postfach) der Verfügung Einsprache erheben.
2. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
3. Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Steuergericht des Kantons Solothurn innert 30 Tagen ab Erhalt (Ablage im Postfach) schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 6 Straf- und Schlussbestimmungen

1. Übertretungen dieses Reglement werden mit Bussen bis zu CHF 300.00 geahndet.
2. Das Reittierreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf beschlossen am 7. Dezember 2023.

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Der Gemeindepräsident

Der Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi

Kaspar Mosimann